

Mainzer Netze GmbH – Hafenbahn **Gleisanschluss-Nr.: 6013121**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)

Anlage 2 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Gültig ab: 01.08.2018

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Zweck und Geltungsbereich	4
1.2	NBS-Allgemeiner Teil	4
1.3	NBS-Besonderer Teil	4
1.4	Geschäftsverbindung	4
1.5	Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung.....	4
1.6	Veröffentlichungen	4
2	Beschreibung der Serviceeinrichtungen und deren Anlagen	5
2.1	Allgemeine Beschreibung.....	5
2.2	Übersicht der Serviceeinrichtungen.....	5
2.2.1	Rangierbezirk Ingelheimer Aue	5
2.2.2	Rangierbezirk Rheinallee	5
2.3	Übersicht des Schienennetzes	5
2.3.1	Zugangsbedingungen für den Rangierbezirk Ingelheimer Aue	5
2.3.2	Zugangsbedingungen für den Rangierbezirk Rheinallee	6
2.4	Gleislagepläne.....	7
2.5	Betriebsvorschriften.....	7
2.6	Übergang zu Nebenanschlüssen.....	7
2.7	Bekanntgabe von Änderungen	7
3	Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität und Serviceeinrichtungen	7
3.1	Voraussetzung für die Zuweisung	7
3.2	Örtliche Gleisanlagen	7
3.3	Bereitstellung von Betriebsmitteln	8
3.4	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	8
3.5	Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen	8
3.6	Einsatz von Dampflokomotiven	8
4	Antrags- und Zuweisungsverfahren.....	8
4.1	Form der Anmeldung: Antragstellungauf Kapazitätszuweisung	8
4.2	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen	9
4.3	Grundsatzregelung für Trassenanpassungen	9
4.4	Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten	9

4.5	Gefahrguttransporte	9
4.6	4.6 Informationen über die verfügbaren Kapazitäten der Schienenwege und Serviceeinrichtungen der Hafenbahn Mainz.....	9
5	Notfallmanagement.....	9

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen** (NBS) veröffentlicht die Mainzer Netze GmbH (MN) die Nutzungsbedingungen für die von ihm betriebenen Serviceeinrichtungen, demnach zur Nutzung der Gleisinfrastruktur und für die Leistungen, die in diesen Einrichtungen erbracht werden im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 der ERegG zur Gewährung des Zugangs für Zugangsberechtigte. Die NBS der MN sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen in ihren Grundzügen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen MN und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der MN und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.

1.5 Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der MN und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der MN zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

<http://www.mainzer-netze.de>

[Die Internetadresse ist im Bundesanzeiger bekannt gegeben.]

2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen und deren Anlagen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die MN betreibt Serviceeinrichtungen, die nach den betrieblichen und technischen Standards des Güterverkehrs ausgelegt sind. Fahrten des Personenverkehrs sind nicht zugelassen. Eine Fahrstromversorgung (Oberleitung) ist nicht vorhanden.

2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der MN für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

2.2.1 Rangierbezirk Ingelheimer Aue

- örtliche Gleisanlagen
- Beleuchtungsanlagen und Rangierwege

2.2.2 Rangierbezirk Rheinallee

- örtliche Gleisanlagen

2.3 Übersicht des Schienennetzes

2.3.1 Zugangsbedingungen für den Rangierbezirk Ingelheimer Aue

- Der Rangierbezirk Ingelheimer Aue beginnt mit der Zufahrt zum Gleisanschluss der MN über Fahrweg Weiche 162 Mainz Hbf der DB Netz AG und erstreckt sich über das Zufahrtsgleis und Gleise 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7. Vom Rangierbezirk Ingelheimer Aue erreicht man vom Gleis 3 über die Weiche 3, 4 und 5 den Containerterminal der Fa. Frankenbach (FCT).
- Die Bedienung im Rangierbezirk Ingelheimer Aue erfolgt ausschließlich als Rangierfahrt.
- Die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) und die Bedienungsanweisung der MN sowie ergänzende Anweisungen sind zu beachten.
- Für Rangierfahrten zum und im Bahnhof Mainz Hbf gelten weitere Vorschriften der DB Netz AG.
- Das Personal des EVU muss ortskundig sein. Einweisung und Abnahme erfolgen durch die MN. Andernfalls wird ein Lotse benötigt.
- Die Verständigung zwischen dem Zugpersonal und dem Fdl Mainz Hbf. erfolgt über Zugfunk der DB Netz AG oder Mobiltelefon.
- Streckenklasse D4

- Die maximale Achslast ist festgelegt auf 22,5 Tonnen.
- Der kleinste Radius ist 140 Meter.
- max Steigung/ Gefälle: 2,5 ‰
- Die Fahrzeuge müssen nach EBO zugelassen sein.
- Die maximale Rangiergeschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- Für die Befahrung der BÜs gelten besondere Vorschriften (siehe Bedienungsanweisung).
- Die Rangierfolge regeln die EVU untereinander.
- Unfallmeldestelle ist die Leitstelle der MN (MVG) (siehe Bedienungsanweisung).
- Beleuchtungsanlagen und Rangiererwege sind vorhanden.
- Die Zugangskosten richten sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

2.3.2 Zugangsbedingungen für den Rangierbezirk Rheinallee

- Der eingleisige Rangierbezirk Rheinallee beginnt an der Weiche 2 im Rangierbezirk Ingelheimer Aue, mit Fahrt vom Gleis 2 in Gleis 10. Vom Rangierbezirk Rheinallee erreicht man unter anderem die Nebenanschießer Nestlé Deutschland AG und Valentin Flüssiggas GmbH.
- Die Bedienung im Rangierbezirk Rheinallee erfolgt ausschließlich als Rangierfahrt.
- Die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) und die Bedienungsanweisung der MN sowie ergänzende Anweisungen sind zu beachten.
- Für Rangierfahrten zum und im Bahnhof Mainz Hbf gelten weitere Vorschriften Dritter.
- Das Personal des EVU muss ortskundig sein. Einweisung und Abnahme erfolgen durch die MN. Andernfalls wird ein Lotse benötigt.
- Streckenklasse D4
- Die maximale Achslast ist festgelegt auf 22,5 Tonnen.
- Der kleinste Radius ist 100 Meter.
- max Steigung/ Gefälle: 2,5 ‰
- Die Fahrzeuge müssen nach EBO zugelassen sein.

- Die maximale Rangiergeschwindigkeit beträgt 25 km/h.
- Für die Befahrung der BÜs gelten besondere Veröffentlichungen (siehe Bedienungsanweisung).
- Die Rangierfolge regeln die EVU untereinander.
- Unfallmeldestelle ist die Leitstelle der MN (MVG) (siehe Bedienungsanweisung)
- Die Zugangskosten richten sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.
- Der Rangierbezirk Rheinallee ist derzeit nur für Kleinstverkehre mit Zuglängen von max. 7 Waggonen und für eine geringfügige Nutzungshäufigkeit (max. einmal täglich) ausgebaut. Darüber hinausgehende Zugverkehre bedingen einen Ausbau der Infrastruktur und sind frühzeitig mit der MN abzustimmen.

2.4 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Aufwendungen können bei Bedarf detaillierte Gleislagepläne zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Bedienungsanweisung der MN.

2.6 Übergang zu Nebenanschießern

In den Rangierbezirken besteht die Möglichkeit vom Streckennetz der MN zu den Nebenanschießern zu fahren. Hierfür ist eine Zustimmung vom Nebenanschießer einzuholen. Näheres regelt der jeweilige Nebenanschießer mit dem EVU.

2.7 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Streckenparametern werden den Zugangsberechtigten durch die MN frühzeitig in Textform (d. h. Fax, E-Mail o.ä.) bekannt gegeben.

3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität und Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2. der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Teilung sowie der Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen. Eine mittelbare Abstellung von Fahrzeugen und Wagen ist nur im Rahmen der Zugbildung und unmittelbaren Zustellung möglich. Eine dauerhafte Abstellung von Fahrzeugen und Wagen ist nur in den Zeiträumen von freien Rangier-Slots möglich, da ansonsten der Rangierverkehr und die Bedienung der Nebenanschlüsse bei der Hafenbahn Mainz unzumutbar eingeschränkt wird.

3.3 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (beispielsweise Einheitsschlüssel) werden dem Zugangsberechtigten gegen Erstattung der Kosten in der erforderlichen Anzahl von der MN, vor Betriebsaufnahme zur Verfügung gestellt.

3.4 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen der MN gelten für das EVU die Bedienungsanweisung und die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der MN in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.5 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens der MN zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der NBS-AT. Notwendige Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der FFS-Tfz auf der Infrastruktur der MN sind in der Bedienungsanweisung und/oder der SbV der MN, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführt.

3.6 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven für den Einzelfall festgelegt.

4 Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung: Antragstellung auf Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung von Kapazitäten erfolgt auf Basis eines Antragsverfahrens (Anmeldung) eines Zugangsberechtigten auf Zugang zur Serviceeinrichtung und auf die dortige Erbringung von Leistungen und muss mindestens 21 Kalendertage im Voraus und in Textform bei der MN vorliegen. Das Angebot der MN kann gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 ERegG nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

4.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Rangier-Slots

Ergänzend zu Punkt 3. der NBS-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Trassen und ggf. mit Sonderfahrzeugen (Dampflokomotive) ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

4.3 Grundsatzregelung für Änderungen von Rangier-Slots

Die Anpassung der Bedienungszeiten ist auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn andere Zugangsberechtigte nicht betroffen sind und die Rangier-Slots dies zulassen.

4.4 Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten

Kann nach §13 ERegG keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten das in Punkt 4 der NBS-AT geregelte Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren, insbesondere die folgenden Kriterien entsprechend festgelegter Priorität:

- 1) Zugangsberechtigte, mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- 2) Zugangsberechtigte, die ein Angebot zum Netzfahrplan angenommen haben (siehe Anhang 9 der Bedienungsanweisung) – Fahrplan nach Zeitfenster,
- 3) In allen übrigen Fällen nach der Dauer der Gleisnutzung.

4.5 Gefahrguttransporte

Führen Zugangsberechtigte Gefahrguttransporte auf dem Schienennetz der MN durch, so richtet sich die betriebliche Durchführung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrgutbeförderungsgesetz) einschließlich der darauf basierenden Rechtsverordnungen wie bspw. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE).

4.6 Informationen über die verfügbaren Kapazitäten der Serviceeinrichtungen der Hafenbahn Mainz

Das Verzeichnis über die verfügbare Schienenwegkapazität kann in den Geschäftsräumen der MN eingesehen oder gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

5 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der Betriebsunfallvorschrift BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der MN die erforderlichen Daten und Dokumente unaufgefordert zur Verfügung, damit die MN die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Zugangsberechtigte ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher.